

Ausgabe: September 2013
zuletzt geändert GMBI 2017, S. 401
zuletzt geändert GMBI 2022, S. 212

Technische Regeln für Arbeitsstätten	Sanitärräume	ASR A4.1
---	---------------------	-----------------

Die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten beim das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten wieder.

Sie werden vom ~~Ausschuss für Arbeitsstätten ermittelt bzw. angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gemacht.~~

Ausschuss für Arbeitsstätten

~~ermittelt bzw. angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gemacht.~~

Diese ASR A4.1 konkretisiert im Rahmen ~~des ihres~~ Anwendungsbereichs die Anforderungen der Verordnung über Arbeitsstätten. Bei Einhaltung dieser der Technischen Regeln kann der Arbeitgeber ~~insoweit~~ davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen ~~Schutz der Gesundheit~~ ~~Gesundheitsschutz~~ für die Beschäftigten erreichen.

Inhalt

- 1 Zielstellung
- 2 Anwendungsbereich
- 3 Begriffsbestimmungen
- 4 Allgemeines
- 5 Toilettenräume
- 6 Waschräume
- 7 Umkleieräume
- 8 Abweichende/ergänzende Anforderungen für Baustellen

Literaturhinweise

...

5 Toilettenräume

5.1 Allgemeines

...

(2) Fußböden und Wände müssen leicht zu reinigen sein (weitere Informationen siehe ASR A1.5/1,2 „Fußböden“).

...

6 Waschräume

6.1 Allgemeines

...

(7) Fußböden und Wände müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Fußböden müssen auch im feuchten Zustand rutschhemmend sein (weitere Informationen siehe ASR A1.5/1,2 „Fußböden“).

...

Ausgewählte Literaturhinweise

TRBA 500 Grundlegende Maßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen